



Verein zur gemeinsamen Förderung von Krabbel- und Vorschulkindern
Obervielander Str.3, 28259 Bremen
Tel.: (0421) 57 17 17 • Email: kindergruppe.heduda@ewetel.net

Satzung des Vereins He, du da e.V.

Verein zur gemeinsamen Förderung von Krabbel- und Vorschulkindern

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen He, du da e.V. Verein zur gemeinsamen Förderung von Krabbel- und Vorschulkindern.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung von Kindern im Kleinkindbereich sowie im Vorschulbereich (0-6 Jahre).

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende mit einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Pflegebeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, kann durch die Mitgliederversammlung ein Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erwirkt werden.
- (5) Gegen den Beschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ein Rechtfertigungsrecht eingeräumt werden.
- (7) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf Mitwirkung bei der Antragsstellung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen sind Fördermitglieder vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Falls ein Fördermitglied Mitglied des Vorstandes ist, erlangt es für die Dauer seiner Tätigkeit im Vorstand das volle Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes.
- (8) Mit der Kündigung des Betreuungsvertrages endet die ordentliche Mitgliedschaft im Verein, es sei denn, es handelt sich um Fördermitglieder.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zu Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Verein führt der Vorstand, der such zusammensetzt aus :

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- Kassenwart
- Leitung der Kindergruppe, welche automatisch kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes ist.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der

- 1. Vorsitzendem
- 2. Vorsitzendem
- Kassenwart
- Leitung der Kindergruppe

Vorstand und Leitung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus und erhält keine Mittel für die Arbeit. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/Leitung und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Der Vorstand handelt während seiner Amtszeit eigenverantwortlich. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, und legt dieser der Mitgliederversammlung in Form eines Aushangs und per mail vor. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Geschäftsordnung widersprechen.
- (6) Der Vorstand handelt während seiner Amtszeit eigenverantwortlich und ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins zur Vorlage eines Jahresberichts und des jährlichen Vereinshaushaltsplans verpflichtet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn entweder die Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren von allen Mitgliedern des Vorstandes vorher schriftlich erklärt wurde oder nachträglich der Beschluss schriftlich von allen Vorstandsmitgliedern genehmigt wurde.

§8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt u.a. in Ergänzung zur Satzung die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen von Vereinsvorstand, Leitung, hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern und Eltern der in der Kindergruppe betreuten Kinder. Weiterhin werden Einzelheiten der Inhalte und der Organisation der Kindergruppe festgehalten.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe angezeigt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Für die Zustellung per Post gilt der Poststempel.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht anders übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabschlussrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen, um eine Beschließung über Genehmigung und Entlastung zu gewährleisten. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören dürfen. Ferner können sie nicht Angestellte des Vereins sein.
- (5) Folgende Zuständigkeiten überträgt sie automatisch auf den Vorstand:
 - Erstellung des jährlichen Haushaltsplans
 - Abschluss und Änderung von Verträgen
 - Personalverantwortung
 - Erstellung aller Geschäftsordnungen des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig erklärt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Elternvertreter

Es werden Elternvertreter wie folgt gewählt:

1 Elternvertreter pro Kindergruppe \leq 10 Kinder

1 Elternvertreter pro Kindergruppe $>$ 10 Kinder

Die Elternvertreter werden von den Eltern der jeweiligen Kindergruppe gewählt und können unterjährig neu gewählt werden.

§ 11 Elternrat

Der Elternrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Allen Elternvertretern
- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Leitung und ggf. stellvertretende Leitung

Aufgabe des Elternrats ist es, Ziele und Inhalte der Kindergruppe zu unterstützen, die Interessen aller Beteiligten zusammenzuführen und schließlich die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Eltern und Mitarbeitern zu fördern.

Er trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen und muss vor wichtigen Entscheidungen (diese sind spezifiziert in der Geschäftsordnung) informiert und gehört werden.

§12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der alte sowie der neue Satzungstext schriftlich der Einladung angefügt wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verbund Bremer Krabbel- und Kleinkindgruppen zusammen groß werden e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(Satzung vom 25.6.1992; zuletzt geändert am 27.03.2014)